

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Für den Geschäftsverkehr mit uns gelten folgende Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. ANGEBOTE

Alle unsere Angebote sind freibleibend. Die darin gemachten Angaben über Preise, Maße, Gewichte, Beleuchtungsstärke, Stromverbrauch, Lieferfristen usw. gelten nur angenähert, die verbindliche Ausführung liegt erst nach Erstellung der 1:1-Zeichnung und der technischen Auftragsklärung fest.

Bei Aufträgen, die einschließlich Montage angeboten oder verkauft werden, versteht sich der Preis grundsätzlich ohne die niederspannungsseitige Installation, sowie ohne die Gestaltung eines evtl. notwendigen Montagegerüsts. Etwa anfallende Maurer-, Verputz-, Stemm- und Dachdeckerarbeiten sind im Preis ebenfalls nicht enthalten. An unseren Kostenanschlägen, Zeichnungen, Schaltbildern, Entwürfen und den anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird, oder sonst auf Verlangen an uns zurückzugeben. Für Muster, Skizzen, Entwürfe und sonstige Projektierungsleistungen, die vom Besteller ausdrücklich verlangt werden, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Das Eigentum geht nach Bezahlung des Entgelts auf den Besteller über.

2. BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt sind. Die Einholung der baupolizeilichen oder sonstigen Genehmigungen ist Sache des Bestellers. Bestellungen können nach Auftragsbestätigung vom Besteller nicht mehr rückgängig gemacht werden. Nachträgliche Änderungen gehen zu Lasten des Bestellers.

Für die Fertigung und Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Wird gemäß Umfang und Größe einer Werbeanlage eine statische Berechnung notwendig, wird diese von uns erstellt und gesondert berechnet.

Sollte sich herausstellen, dass der Auftrag aus konstruktiven oder materialtechnischen Gründen nicht gemäß unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung ausgeführt werden kann, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesem Falle ausgeschlossen.

Notwendige Änderungen, auch aufgrund behördlicher Auflagen, gelten als Auftragsweiterung.

3. LIEFERFRIST

Die angegebene Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem der Auftrag in allen Punkten mit dem Auftraggeber einwandfrei geklärt ist. Dazu gehört auch die Leistung der vereinbarten Anzahlung. Für Lieferverzögerungen oder -beschränkungen, die durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Ausfall eines Arbeitsstückes, Aufruhr, Ausstände, Streik, Aussperrungen usw. oder sonst ohne unser Verschulden entstehen, übernehmen wir keine Verantwortung. Sie berechtigen den Besteller nicht, Aufträge zurückzuziehen oder Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art zu stellen.

4. LIEFERUNG UND VERSAND

- 4.1 Die Lieferung erfolgt an die vom Besteller angegebene Adresse. Die Versandart wird, wenn keine besonderen Anweisungen vorliegen, nach unserem Ermessen festgelegt.
- 4.2 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Berechnung erfolgt in Euro zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen, etwaigen Teuerungszuschlägen, vereinbarten Nachlässen und sonstigen Bedingungen.
- 4.4 Versand- oder montagefertig gemeldete Ware, die vom Besteller innerhalb von 5 Tagen nicht abgenommen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert und in Rechnung gestellt.

5. VERPACKUNG

Packmaterial wird billigt berechnet. Kisten, Kartons und Folienverpackungen sind Einwegverpackungen und können weder zurückgenommen noch gutgeschrieben werden.

6. MONTAGE

- 6.1 Auf Wunsch wird die Montage gelieferter Anlagen auch niederspannungsseitig durch unsere Montagetrupps ausgeführt.
- 6.2 In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Besteller zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.3 Für Liefer- und Montagefahrzeuge muss an der Baustelle die Anfahrt und das Parken möglich sein. Die Bereitstellung von Baustrom (z.B. für Schweißarbeiten) ist eine bauseitige Leistung.
- 6.4 Den Monteuren ist, falls erforderlich, ein geeigneter, abschließbarer Raum zur Unterbringung der Geräte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Ein evtl. notwendiges Gerüst ist, wenn nichts anderes vereinbart, eine bauseitige Leistung.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Zahlungen sind zu leisten:
Rechnungen bis Euro 1.000,00 sind sofort rein netto zahlbar.
Bei höheren Beträgen sind:
50 % Anzahlung bei Auftragserteilung,
Rest netto bei Abnahme fällig.
- 7.2 Bei Zahlung der gesamten Auftragssumme bei Auftragserteilung wird ein Skonto von 3 % gewährt.
- 7.3 Diskontspesen und Einzugskosten gehen zu Lasten des Akzeptanten.
- 7.4 Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- 7.5 Bei Zielüberschreitung werden bankübliche Zinsen berechnet, mindestens aber 1 % für jeden angefangenen Monat, ohne dass es einer in Verzugssetzung bedarf.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, ferner dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden, der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 8.2 Der Käufer ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung sind ihm nicht gestattet. Bei Zahlungsverzug ist der Wiederverkäufer verpflichtet, auf Aufforderung die Adresse seiner Schuldner und die Höhe der betreffenden Forderungen bekanntzugeben.
- 8.3 Etwaige Kosten für Interventionen oder Inkasso trägt der Besteller.
- 8.4 Bei Weiterveräußerung des auf unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Kaufgegenstandes bzw. der Kaufgegenstände an Dritte – gleichgültig ob Weiterverkauf oder Einbau in Bauwerken oder Grundstücken – wird die Forderung des Käufers gegen den Dritten bis zur Höhe des in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Kaufpreises (einschl. Mehrwertsteuer) an uns abgetreten. Kommt der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug, wird die Forderung gegen den Dritten über den Betrag des Kaufpreises hinaus weiter bis zu dem zusätzlichen Betrag unseres Verzugschadens an uns abgetreten. Im Verzugsfalle sind wir berechtigt, sofort dem Dritten die Forderungsabtretung bekannt zu geben.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Für Lichtwerbeanlagen (ausgenommen Leuchtmittel) übernehmen wir eine Garantie von 12 Monaten, sofern die Auftragsausführung eine Lieferzeit von mindestens 4 Wochen (gerechnet nach 3.) zur Verfügung stand und sofern die aufkommenden Schäden auf Fabrikations- oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- 9.2 Eine Gewährspflicht ist ausgeschlossen, wenn in der beanstandeten Anlage nicht von uns bezogenes Betriebsgerät oder Zubehör verwendet wird, oder die von uns gelieferten Erzeugnisse von dritter Seite nicht vorschriftsmäßig eingebaut oder beim Besteller ordnungswidrig betrieben worden sind und außerdem, wenn ein von uns nicht autorisiertes Unternehmen Eingriffe in die Anlage vorgenommen hat.
- 9.3 In Garantiefällen wird, wenn das beanstandete Teil spesenfrei eingesandt wird, kostenlos Ersatz geliefert.
- 9.4 Demontage-, Montage-, Fracht- und sonstige in diesem Zusammenhang anfallende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 9.5 Andere Ansprüche wegen direkter oder indirekter Schäden bestehen nicht.
- 9.6 Bei Reparaturarbeiten wird eine Garantie für die Farbgleichheit nicht gegeben.
- 9.7 Für Ersatzlieferungen (kostenlos oder gegen Berechnung) endet die Garantiezeit mit der für die Erstlieferung festgestellten Frist.
- 9.8 Wir sind berechtigt, für die Richtigkeit von Gewährleistungsansprüchen durch unsere Fachingenieure oder Monteure nachprüfen zu lassen. Ergibt sich kein Recht zur Inanspruchnahme der Gewährspflicht, so trägt der Besteller die Prüfungskosten.
- 9.9 Für die Tragfähigkeit der vorhandenen Fundamente bzw. Unterkonstruktionen übernehmen wir weder Garantie noch Haftung. Dies ist Sache des Bestellers.
- 9.10 Dachverwahrungen sind grundsätzlich bauseitige Leistungen. Für Schäden an der Dachhaut oder daraus entstehende Folgeschäden haften wir nicht.

10. MÄNGELRÜGE

- 10.1 Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens 8 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort.
- 10.2 Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge werden wir die mangelhafte Ware nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Ware ersetzen. Stattdessen können wir dem Besteller in geeigneten Fällen den Minderwert gutschreiben.
- 10.3 Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder Konventionalstrafen, sind ausgeschlossen.
- 10.4 Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

11. ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND

- 11.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche ist 88250 Weingarten.
- 11.2 Für alle Streitigkeiten ist Gerichtsstand ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht 88212 Ravensburg.
- 11.3 Bei Minderkaufleuten im Sinne des § 4 HGB oder sonstigen Personen ohne Kaufmannseigenschaft ist für alle Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden, das Amtsgericht Ravensburg zuständig.

12. ERFÜLLUNGSSTAND UND RICHTSSTANDKLAUSEL

Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt ist, sowie für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verzieht, ist als Gerichtsstand Ravensburg vereinbart.

Alle Lieferungen erfolgen aufgrund der vorstehenden Bedingungen. Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Besteller mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen einverstanden.

Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Entgegenstehende Einzelbedingungen des Bestellers sind unwirksam.